

Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen durch ein Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

Dies wird mittels integrierter Planungsprozesse erreicht, die die Landkreise und kreisfreien Städte befähigen, entsprechend bedarfsgerechte, sozialraum- und zielgruppenorientierte Projekte zu planen, zu steuern und beteiligungsorientiert unter Einbezug von freien Trägern, Zielgruppen und Fachkräften, umzusetzen.

Mit dieser Förderung werden zugleich die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Gewährung familienbezogener Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unterstützt und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch das Land zum Ausdruck gebracht.

Gemäß § 2 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG) wird Familie als „eine auf Dauer angelegte und verbindliche Gemeinschaft, in der Menschen auch generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen“ verstanden. Die Thüringer Familienförderung geht somit bewusst über die Zielgruppe der Eltern mit Kindern gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinaus und bezieht Seniorinnen und Senioren explizit mit ein.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten zu dem unter 1. 1 genannten Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Rechtsgrundlagen sind ferner §§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 9 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.

1.3 Programmziel

Übergeordnetes Ziel des Förderprogramms ist die Initiierung, Stärkung und langfristige Sicherung einer den jeweiligen regionalen Voraussetzungen entsprechenden und an den Bedarfen von Familien und Senioren ausgerichteten nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur. So werden Rahmenbedingungen in allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten geschaffen, die die unterschiedlichen Lebenslagen (u.a. Wohnung, Bildung, Gesundheit, Freizeit) von Familien und Senioren berücksichtigen. So zielt das Förderprogramm auf ein solidarisches Miteinander aller Generationen vor Ort ab.

1.4 Zielerreichungskontrolle

Das Förderprogramm wird jährlich durch das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling), gemäß den VV zu § 23 ThürLHO, unterzogen.

Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten sollen mit der Förderung nachfolgende Unterziele erreicht werden:

1.4.1 Alle Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte stellen jährlich einen Antrag auf Förderung im LSZ. Die geförderten Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte setzen Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse zur Initiierung, Stärkung und langfristigen Sicherung einer an den Bedarfen von Familien und Senioren orientierten nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur um. Ein entsprechender integrierter, fachspezifischer Plan liegt vor und wird regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, fortgeschrieben. Die kommunale Umsetzung des Landesprogramms wird von den geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten transparent kommuniziert. Der Plan wird veröffentlicht und es liegen kommunale Richtlinien bzw. Leitlinien zur Umsetzung des Programms vor.

Indikatoren:

Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die sich am LSZ beteiligen und eine Landesförderung erhalten.

Anzahl der kommunalen Richtlinien zum LSZ

Anzahl der kommunalen Leitlinien zum LSZ

1.4.2 Die geförderten Landkreise und kreisfreien Städte fördern im Rahmen ihrer kommunalen Umsetzung des Landesprogramms in den einzelnen Handlungsfeldern eine Pluralität an Projekten, die sich zusammensetzt aus Mikro-, Makro- und Modellprojekten:

Langjährig bewährte Einrichtungen und Angebote der Familienförderung (Erziehungs-, Ehe, Familien- und Lebensberatungsstellen, Familienzentren, Seniorenbüros, Thüringer Eltern-Kind-Zentren sowie Frauenzentren) verfügen über festangestelltes Personal und sichern langfristig die Infrastruktur für Familien und Senioren. Der Anteil der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse in diesen Einrichtungen beträgt mindestens 80 %.

Die kommunalen Seniorenbeauftragte und –beiräte werden bedarfsgerecht gefördert.

Durch die Umsetzung von Modellprojekten werden ermittelte zusätzliche Bedarfe von Familien und Senioren bedient.

Auch Mittels der Förderung von Projekten mit geringem Fördervolumen (Mikroprojekte) werden ermittelte Bedarfe von Familien und Senioren bedient.

Die Pluralität der Projekte zeigt sich auch in der Trägerschaft, die vorrangig (und damit im Landesdurchschnitt mehrheitlich) bei freien Trägern liegen soll.

Der Anteil der Förderung von langfristigen Projekten mit festangestelltem Personal (Makroprojekte) liegt bei mindestens 70% im landesweiten Durchschnitt.

Indikatoren:

Anzahl geförderter Makroprojekte in den unter Ziffer 2 genannten Handlungsfeldern. Makroprojekte sind durch die Förderung von Personalausgaben für festangestellte Fachkräfte sowie die langfristig geplante Fortführung zu definieren;

Anzahl geförderter Mikroprojekte in den unter Ziffer 2 genannten Handlungsfeldern. Mikroprojekte sind durch ein geringes Fördervolumen gekennzeichnet, das eine durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt definierte jeweilige maximale Fördersumme für Mikroprojekte nicht übersteigen darf;

Anzahl geförderter Modellprojekte in den unter Ziffer 2 genannten Handlungsfeldern. Modellprojekte zeichnen sich durch ihren innovativen Charakter aus. Über ihre Fortführung als Makroprojekte ist nach Abschluss und Auswertung der Modellphase zu entscheiden;

Anzahl der festangestellten Personalstellen in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Seniorenbüros, sowie Thüringer Eltern-Kind-Zentren

und Anteil der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zu den Gesamtpersonalstellen;

Anzahl der geförderten Seniorenbeauftragten und –beiräte;

Anteil der Makroprojekte in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft an der Anzahl der Makroprojekte insgesamt in allen geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten;

Anteil der Mikroprojekte in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft an der Anzahl der Mikroprojekte insgesamt in allen geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten;

Anteil der Modellprojekte in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft an der Anzahl der Modellprojekte insgesamt in allen geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten.

1.4.3 Die geförderten Landkreise und kreisfreien Städte setzen das LSZ entsprechend der Qualitätskriterien für eine fachspezifische, integrierte Planung um. Dafür existieren Steuerungsgremien, die verwaltungsinterne und externe Akteure beteiligen. Die geförderten Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen Familien, Senioren, Fachkräfte und Träger zudem regelmäßig und in einem angemessenen Umfang bei der fachspezifischen, integrierten Planung.

Indikatoren:

Anzahl der etablierten Steuerungsgremien in den geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten; unter Beteiligung von:

- kommunaler Gleichstellungsbeauftragten
- kommunalen Seniorenbeauftragten
- kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderung
- Jugendhilfeplanung
- Frühe Hilfen Koordination
- Weitere Fachplanungen
- Verantwortliche für LSZ Projekte (Träger, Fachkräfte), oder
- Trägervertretungen

Anzahl der geförderten Landkreise und kreisfreien Städte, die Familien und Senioren regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über ihre kommunale Familienförderung auf Webseiten, im Amtsblatt und ggf. weiteren Informationskanälen informieren (Stufe 1 Beteiligung: Information);

Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die Familien und Senioren auf kommunaler Ebene zu ihren Bedarfen regelmäßig (mindestens einmal in einem Planungskreislauf) befragen, durch Interviews oder Befragungen (Stufe 2 Beteiligung: Austausch, Dialog, Erörterung).

Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die Fachkräfte und Träger der Familienförderung durch Beteiligungsformate (bspw. Runde Tische, Stammtische, weitere Veranstaltungen) informieren und deren Einschätzungen und Ideen erfragen (Stufe 2 Beteiligung: Austausch, Dialog, Erörterung).

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Mindestfördersumme nach § 4, Abs. 1 ThürFamFöSiG sowie ggf. weiteren verfügbaren Haushaltsmitteln entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für projektspezifische Personal- und Sachausgaben in den folgenden Handlungsfeldern gewährt:

2.1. Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

Hierzu gehören Projekte, die die Durchführung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten gewährleisten und die insbesondere die Vernetzung und Partizipation von anderen Fachbereichen in der kommunalen Verwaltung fördern sowie externe Akteure, Familien und Senioren einbinden, um ein ganzheitliches Konzept der Familienförderung in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellen. Dazu gehören beispielsweise Personalstellen der Sozialplanung, Trägerkoordinatoren, Beteiligungsmanager oder auch Befragungen.

2.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit“

Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmens- bzw. Organisationskultur. Gefördert werden zudem Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit für alle Generationen, die das System Familie und die Auswirkungen von Sorgearbeit auf dieses in den Blick nehmen. Sorgearbeit beschreibt dabei die Tätigkeit des Sorgens und Sich-kümmerns um Kinder, ältere Familienmitglieder und Familienmitglieder mit Einschränkungen.

2.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“

Familienbildung meint in Thüringen alle nonformalen und informellen Bildungsangebote für Familien, die präventiv, begleitend und unterstützend dazu beitragen, Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenzen zu stärken. Familienbildung in ihren verschiedenen Facetten ist schließlich beteiligungsorientiert, niedrighschwellig und für ihre Adressaten freiwillig. Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, aber auch Thüringer-Eltern-Kind-Zentren, sind zentrale Orte der Familienbildung

2.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“

Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge, einschließlich digitaler, mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.

2.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse sowie Modellprojekte zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien und Senioren existenziell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen und zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.

Die entsprechende Gestaltung des Wohnumfelds ist partizipativ zu denken, unter Einbezug der Zielgruppen und verschiedenen Akteure vor Ort.

2.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“

Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationsübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zuwendungen für Projekte nach Ziffer 2 können an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, sowie an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Letztempfänger) weitergeleitet werden. Im Fall der Weiterleitung sind die Landkreise und kreisfreien Städte Erstempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Vorzulegen ist auf der Grundlage einer fachspezifischen, integrierten Planung ein Plan, der den Bestand, Bedarf und die daraus abgeleiteten bedarfsgerechten, familienunterstützenden Projekte entsprechend der Handlungsfelder nach Ziffer 2.1 bis 2.6 umfasst.

Dieser Plan ist spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Der Plan ist durch ein kommunales Gremium, beispielsweise durch den Jugendhilfeausschuss, den Sozialausschuss oder den Kreistag bzw. den Stadtrat, zu beschließen.

4.2 Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte sind Trägerpluralität und Vorrang freier Träger zu gewährleisten.

4.3 Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des zuständigen Ministeriums bzw. - im Falle dessen Zuständigkeit - des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Qualitätskriterien für die LSZ Planung, die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros, Handlungsempfehlungen für Wohnberatungsstellen sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren, in der jeweils aktuellen Fassung. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten geprüft und dokumentiert.

4.4. Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden Personalausgaben für hauptberuflich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden, soweit der Landkreis bzw. kreisfreie Stadt vorab seine Zustimmung erklärt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind projektspezifische Personal- und Sachausgaben, die zur Erreichung der Projektziele notwendig sind sowie Honorarausgaben für die Umsetzung der nach Ziffer 2 dieser Richtlinie geplanten Projekte.

5.2.1 zuwendungsfähige Personalausgaben für das Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben im Umfang von bis zu 1,0 VbE zur Umsetzung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen.

Für die Vergütung einer Planungsfachkraft kommt bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeitsprofil eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe E 11 des TVöD in Betracht.

5.2.2 zuwendungsfähige Sachausgaben für das Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

Weiterhin werden die im Zusammenhang mit der entsprechenden Besetzung einer Planerstelle oder weiterer Personalstellen notwendigen Sachausgaben als fester Pauschalsatz der vorgenannten förderfähigen Personalausgaben nach Ziff. 5.2.1 in Höhe von 15 % anerkannt.

Als Sachausgaben gelten:

- Ausgaben für Miete und Betriebskosten zu ortsüblichen Tarifen,
- Ausgaben für Kommunikation (Telefonkosten, Internetanschluss, Porto, etc.),
- Ausgaben für Fortbildungen und Fachliteratur,
- Reisekosten nach den Vorgaben des Thüringer Reisekostengesetzes.

5.3 nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen. Beschaffungen beweglicher Sachen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr betragen soll, dürfen die Wertgrenze von bis zu 5.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht überschreiten.

5.4 Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgern sowie von Projekten, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen bereits gefördert werden. Doppelförderung ist dem Fördermittelgeber gegenüber auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit - Integrationsrichtlinie,
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,

- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Freistaat Thüringen (Richtlinie AUPA),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen (Agathe),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial und Bildungsinfrastruktur – Sozialstrategierichtlinie,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß dem spezifischen Ziel „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen“ – Aktivierungsrichtlinie sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes sowie
- die Richtlinien zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes.

5.5 Bemessung des Förderhöchstbetrags

Der Förderhöchstbetrag an die Landkreise und kreisfreien Städte wird von dem für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium auf der Grundlage der Mindestfördersumme nach § 4 Abs. 1 ThürFamFöSiG und der nachfolgenden Kriterien für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt als Pauschalbetrag berechnet. Kriterien sind:

- a) Bevölkerungszahl (Anteil Einwohnerinnen und Einwohner an der Gesamtbevölkerung Thüringens zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- b) intergenerationale Verantwortung – Abhängigenquotient (Verhältnis der Personen der Altersgruppe bis unter 20 Jahren sowie 65 Jahre und älter zu Personen der Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- c) Armut – Mindestsicherung (Anteil Einwohnerinnen und Einwohner, welche Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres) und
- d) inverse Bevölkerungsdichte (Fläche des Landkreises / der kreisfreien Stadt in km² je Einwohnerin und Einwohner zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres).

Die genannten Kriterien werden zu je 25 v. H. gewichtet und bei der Bemessung des Förderhöchstbetrages für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt zugrunde gelegt.

5.6 Höhe der Zuwendung

5.6.1 Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. jeweilige kreisfreie Stadt kann bis zur vollen Höhe des Förderhöchstbetrags nach Ziffer 5.5 betragen.

An den zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Drittmittel (Trägereigenanteil, Bund, EU, Wohnungsbauunternehmen usw.) beteiligen sich das Land mit bis zu 70 v. H., maximal jedoch in Höhe

des Förderhöchstbetrages nach Ziffer 5.5 und die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von mindestens 30 v. H. Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Bei einer Erhöhung der Landesmittel innerhalb des Haushaltsjahres ist der Eigenmittelanteil mindestens in bisher erklärter Höhe des Haushaltsjahres einzusetzen.

5.6.2 Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Förderhöchstbetrag in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag anderen Landkreisen und kreisfreien Städten für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden. Auf die zusätzlichen Fördermittel besteht in den darauffolgenden Jahren kein Rechtsanspruch. Ziffer 5.6.1 gilt hinsichtlich des Verhältnisses der Landesförderung und der Eigenmittel der Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend. Einzelheiten zum Verfahrensablauf sind unter Ziffer 7.6 geregelt.

5.7 Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Fördermittel sind an den Landeshaushalt zurückzuführen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. für das Zuwendungsverhältnis zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten

6.1.1 Als Grundlage für eine Zielerreichungskontrolle legen die Landkreise und kreisfreien Städte dem für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Statistik nach dessen Vorgaben (Controllingbericht) vor.

6.1.2 Für die Weiterleitung gelten die jeweils gültigen landesrechtlichen Vorschriften,

6.2. für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger

6.2.1 Die Mittel können in Form eines Zuwendungsbescheides oder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages weitergeleitet werden. Wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gewählt, sind die in dieser Richtlinie genannten Festlegungen für das Zuwendungsverfahren analog aufzunehmen. Die kommunalen Förderrichtlinien, auf deren Grundlage die Weiterleitung erfolgt, müssen den Verwaltungsvorschriften des Landes entsprechen, insbesondere haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Weitergabe an Dritte sicherzustellen, dass im Bewilligungsbescheid die Bedingungen und Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde (TLVwA) und des Thüringer Rechnungshofes aufgenommen werden.

6.2.2 Ein Zuwendungsbescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart, die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zuwendungszwecks,
- die im Einzelnen geförderten Maßnahmen sowie die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
- den Bewilligungszeitraum,

- die für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter sowie
- den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat.

6.2.3 Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Erst- und Letztempfänger muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart und die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zweckzwecks,
- die im Einzelnen geförderten Maßnahmen sowie die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar zum Vertragsbestandteil zu erklären,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter,
- den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat,
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, der Letztempfänger bestimmten – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Anerkennung von weiteren Gründen für einen Rücktritt vom Vertrag,
- Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger sowie
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

6.2.4 Der Letztempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

6.2.5 Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind. Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel in der jeweils geltenden Fassung des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden. Diese sind dem Zuwendungsbescheid bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag des Erstempfängers beizufügen.

6.2.6 Reisekosten sind nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig.

Für notwendige Reisen zur Wahrnehmung des Ehrenamts, die mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, wird den ehrenamtlich Tätigen eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) gewährt. Abweichend von Satz 2 wird bei Reisen mit dem privaten Kraftfahrzeug zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung im Rahmen des Ehrenamts in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 ThürRKG die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürRKG gewährt. 6.2.7 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Mitteilung des Förderhöchstbetrages an die Erstempfänger

Das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium berechnet den möglichen Förderhöchstbetrag für das nächste Förderjahr bzw. Haushaltsjahr nach Ziffer 5.5 auf der Grundlage der jährlichen Gesamtförderung nach § 4 Absatz 1 ThürFamFöSiG und teilt diesen den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Bewilligungsbehörde jeweils zum 1. September mit. Soweit der jeweilige Landeshaushalt einen höheren Ansatz vorsieht, informiert das zuständige Ministerium die Landkreise und kreisfreien Städte unter Haushaltsvorbehalt über die zusätzlichen Mittel.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Zuwendung ist bis zum 15. November des Vorjahres beim für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium einzureichen.

Das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Ziffern 4.1 – 4.4. Zudem werden die im Antrag benannten Projekte fachlich auf ihre Förderfähigkeit geprüft.

Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß den Ziffern 4.1 – 4.4 leitet das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium die eingereichten Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde zur weiteren Antragsprüfung weiter.

Anderenfalls wird der Antragssteller durch das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium aufgefordert, alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung von den Ziffern 4.1 – 4.4 mit einer gesetzten Frist nachzureichen. Die Anträge werden nach nunmehriger Befürwortung unverzüglich an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

Bei abschließend fehlender Befürwortung leitet das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium die Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde zur ablehnenden Bescheidung weiter.

7.3 Bewilligungsbehörde und -verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA). Die Bewilligung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO dem vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne von Ziffer 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 15. November des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei dem für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.6 Verfahren zum Erhalt nicht ausgeschöpfter Fördermittel (Ziffer 5.6.2)

Das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium informiert die Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 15. Juni des Förderjahres über die Höhe der nicht ausgeschöpften Fördermittel.

Die nicht ausgeschöpften Fördermittel stehen ausschließlich zur Umsetzung zusätzlicher Projekte der regionalen Familienförderung zur Verfügung, bei denen überwiegend Personalmittel gefördert werden. Die Finanzierung von Projekten mit überwiegend Sachausgaben ist ausgeschlossen.

Der Änderungsantrag des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ist dem für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium bis zum 15. Juli des Förderjahres – vorab vollständig in elektronischer Form – zuzuleiten. Dieses prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Ziffern 4.1 – 4.4 und leitet die fachliche Stellungnahme sowie die eingereichten Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde weiter.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung nach der Reihenfolge der vollständig beim für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium eingegangenen Änderungsanträge. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags in elektronischer Form einschließlich aller Unterlagen für eine fachliche Bewertung der Zuwendungsvoraussetzung nach den Ziffern 4.1 – 4.4. Bei Nichtvorliegen der Zuwendungsvoraussetzung nach den Ziffern 4.1 – 4.4 aufgrund diesbezüglich unvollständiger Unterlagen fordert das für Familienpolitik zuständige Ministerium entsprechende Unterlagen von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städte nach. Ziffer 7.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Reihenfolge des maßgeblichen Eingangs teilt das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium der Bewilligungsbehörde mit.

7.7 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Ziffern 6.2 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde.

7.8 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (§§ 48,49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch §§ 47 Abs. 2 und 50 SGB X) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2024



Heike Werner

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie